

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 27.10.2021
AZ.:

WP 20-25 SV 20/053/1

Beschlussvorlage

Neustrukturierung Konzern Stadt Hilden - Ausgliederungsplan

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

28.10.2021

Entscheidung

Anlage 2.2.1.a

Anlage 2.2.1.b

Ausgliederungsplan Regiebetrieb und Beteiligungen Stadt Hilden_Entwurf v. 26.10.2021_cv_V2

COMPARE_Ausgliederungsplan Regiebetrieb_Entwurf v. 15.10.2021_V2_cv_vs._Entwurf v.

26.10.2021_cv_V2

Furtwänglerstraße-geplante Teilung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Ausgliederung des Sportstättenbetriebes gemäß Entwurf des Ausgliederungsplanes.

Zusätzliche Erläuterungen und Begründungen Stand 07.10.2021:

In der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/053 wurde angekündigt, Pläne zu den für die Ausgliederung des Sportstättenbetriebes relevanten Grundstücken nachzureichen. Nach mittlerweile erfolgter Vorabstimmung mit einem Notariat für die geplante Beurkundung hat sich ergeben, dass die Kennzeichnung der auszugliedernden Teilflächen gemäß Anlagen zum vorgelegten Ausgliederungsplanentwurf grundsätzlich klar und eindeutig ist. Es wurden tlw. noch fehlende Buchstabenbezeichnungen von Versprüngen in den Flächen-Grenzen eingefügt. Der Plan zur „Furtwänglerstraße“ wurde entsprechend noch einmal beigefügt. Für alle anderen Pläne ergeben sich keine Änderungen, so dass sich die Vorlage weiterer Pläne erübrigt.

In der Anlage 2.2.1.a wurde zum Objekt „Furtwänglerstraße“ eine kleine Teilfläche aus dem Flurstück 88 eingefügt, die im Plan bereits visuell zur Ausgliederung gekennzeichnet war. Die Anlage 2.2.1.a wurde neu angefügt, in diesem Zuge wurde auch die Nummerierung angepasst. Weiter wurde für eine eindeutige Kennzeichnung der Grundstücke die Anlage 2.2.1.b eingefügt.

Aus den Vorabstimmungen haben sich auch redaktionelle Änderungen im Ausgliederungsplanentwurf ergeben, die der Vollständigkeit halber mit dieser Vorlage übermittelt werden. In der Anlage findet sich eine Reinschrift zum aktualisierten Entwurf des Ausgliederungsplans sowie eine Version im Änderungsmodus gegenüber dem bisher veröffentlichten Entwurf.

In der Ausweisung der personellen Auswirkungen war eine falsche Planstellenbezeichnung in der Ursprungsvorlage ausgewiesen. Von der Ausgliederung betroffen ist die Planstelle 51.60000 (nicht 51.70000). Der Ausweis wurde entsprechend angepasst.

Gez.**Dr. Claus Pommer****Bürgermeister****Erläuterungen und Begründungen:**

Die Stadt Hilden hält aktuell mittelbar und unmittelbar Anteile an Unternehmen, deren Geschäftszweck von dem Erwerb, der Verwaltung und der Vermarktung von Grundbesitz geprägt ist. Hierzu zählen die WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WGH), die Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH (GSH), die Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (IGH) und die GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH (GkA). Während die GkA als Grundstücksentwicklerin agiert, halten die anderen „Grundstücksgesellschaften“ überwiegend Gebäude als Bestandsobjekte, die laufend vermietet werden. Zur Effizienzsteigerung sollten WGH, GSH und IGH zu einem Unternehmen zusammengeführt werden. Eine solche Verschmelzung löst umfangreiche steuerliche Konsequenzen aus.

Parallel zum oben dargestellten Vorhaben möchte die Stadt Hilden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Beteiligungserträge erhöhen und die Gestaltungsrahmen der Stadtwerke Hilden GmbH erweitern. Solche Vorteile können über einen Rückerwerb der 24,9%igen Anteile der Stadtwerke Düsseldorf AG an den Stadtwerken Hilden erzielt werden, soweit die Stadtwerke Düsseldorf AG einem entsprechende Rückerwerb zustimmt. Auch ein solcher Vorgang löst steuerliche Konsequenzen aus.

Die Verbindung beider Vorhaben löst nur einmalig entsprechende steuerliche Effekte aus, die insgesamt gegenüber getrennten Transaktionen deutlich vorteilhaft sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Rückerwerb der 24,9%igen Anteile an der Stadtwerke Hilden GmbH - vorbehaltlich einer verbindlichen Auskunft zur Absicherung der vorgenommenen steuerlichen Beurteilung, einer Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde auf die vorgeschriebenen kommunalrechtlichen Anzeigeverfahren und, sofern erforderlich, einer entsprechenden Zustimmung des Mitgesellschafters Stadtwerke Düsseldorf AG - zusammen mit einer Vorab-Grundstückszusammenführung in einer neuen Holding-Struktur zu vollziehen.

Eine solche neue Holding-Struktur soll geschaffen werden durch Ausgliederung des Regiebetriebes „Sportstättenbetriebe“ nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 2., 135, 168 UmwG, dem auch die Anteile der Stadt Hilden an der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (100%), an der Stadt Hilden Holding GmbH (100%) und der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (5,1%) zugeordnet wurden.

Im Zuge der Ausgliederung geht auf Grundlage eines Ausgliederungsbeschlusses des Rates zu einem zu beurkundenden Ausgliederungsplan das Vermögen des Sportstättenbetriebes auf die neugegründete Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH über.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst folgende Sportstätten/Standorte (inkl. der zugeordneten Nebenanlagen und der zugeordneten Rechte und Pflichten) auszugliedern:

- Freiluftsportanlagen der Bezirkssportanlage Am Bandsbusch 1
- Sportplätze Furtwänglerstraße
- Sportplatz Hoffeldstraße
- Sportplatz Kalstert
- Sportplatz Schützenstraße inkl. der Sporthalle Schützenstraße 16
- Sportplatz Weidenweg 3
- Sporthalle Grünstraße 4 (Stadtwerke Hilden Arena)
- Dirt-Bike/BMX-Anlage Reisholzstraße

Die anderen Sportanlagen sind aus heutiger Sicht zurzeit aus rechtlichen, technischen und organisatorischen Gründen nicht von den restlichen städtischen Immobilien zu trennen, so dass diese zunächst weiterhin in der Unterhaltungsverpflichtung der Stadt bleiben.

Die einzelnen Aktiva und Passiva sowie übergelassene Arbeitsverhältnisse, Rechte und Pflichten sowie die Bestellung der Geschäftsführung sind im Entwurf des Ausgliederungsplans aufgeführt (s. Anlage). Bis auf wenige Ausnahmen ergibt sich für die Grundstücke die Notwendigkeit einer Parzellierung. Diese wird im Nachgang vollzogen. Die relevanten Teilflächen der auszugliedernden Flurstücke werden in Auszügen aus der Liegenschaftskarte genau gekennzeichnet. Die entsprechenden Pläne gehen mit einer Nachreich-Vorlage gesondert zu und ersetzen die in den jetzigen Anlagen 2.2.1b zunächst angehängten Entwürfe der Teilungspläne.

Die Grundsätze der Sportstättenvermarktung sollen im Sinne der Einheitlichkeit für alle Nutzer unabhängig von der Zuordnung der Standorte vom Schul- und Sportausschuss vorberaten und vom Rat der Stadt Hilden festgelegt werden. Es ergibt sich eine wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit, wenn für die Sportstätten einheitlich Nutzungsentgelte erhoben werden.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklungen auf den relevanten Grundstücken ist Folgendes anzumerken: Der Sportplatz Weidenweg ist auf einer ehemaligen Mülldeponie angelegt. Es besteht das Risiko des Absackens. Die Altlast ist saniert. Das Grundstück geht in diesem offengelegten Zustand auf die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH über.

Es ist geplant, gemäß Ratsbeschluss auf einigen der den Sportanlagen zugeordneten Stellplatzanlagen Altkleider-Sammel-Container aufzustellen. Die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH soll je nach zeitlichem Vollzug der Ausgliederung entsprechende Gestattungsverträge mit den Ver-

tragspartnern unterzeichnen oder diese übernehmen.

Als Anlage 1.3 des Ausgliederungsplans ist auch der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH ausgewiesen. Die Gesellschaft soll ein Stammkapital von 2.000.000 € erhalten. Dem Stammkapital steht übersteigendes Anlagevermögen gegenüber.

Nach dem Ausgliederungsbeschluss ist die Beurkundung des Ausgliederungsplans vorzunehmen. Für die geplante Verschmelzung der Grundstücksgesellschaften wird nach dem geplanten Abschluss der Vorab-Grundstücksverkäufe sowie eines Anteilsrückerwerbs eine gesonderte Entscheidungsvorlage vorgelegt.

gez. In Vertretung

Eichner

Klimarelevanz:

keine

Personelle Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:			
Planstelle(n):			
<p>Im Rahmen der Ausgliederung werden die Aufgaben der beiden Planstellen 51.60010 und 51.60000 auf die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH übertragen. Es findet ein Personalübergang der beiden eingesetzten Mitarbeitenden statt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Ausgliederungsplan und die Anlagen wird verwiesen.</p>			
Franke			

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Im Folge der Neugliederung des Konzerns werden die Anteile der Stadt Hilden Holding GmbH und der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH neu bewertet. In diesem Zuge werden stille Reserven aufgedeckt. Franke		

Anlage 2.2.1.a
zum Ausgliederungsplan der Stadt Hilden



Grundstücke

Standort	Bezeichnung	Grundbuchb	lfd. Nr. BV	Flur	Flurstücke	Flurstücksfläche (m²)	davon Flächenanteil (m²)	Hinweis
Am Bandsbusch	Bezirkssportanlage, Am Bandsbusch 1	60	66	60	978 (tw.)	8524	ca. 4972	in den noch zu vermessenden Teilflächen wie aus Anlage 2.2.1.b Blatt 1 ersichtlich
		60	74	60	1229 (tw.)	53047	ca. 43864	
Furtwänglerstraße	Sportplatz, Furtwänglerstr.	26	16	26	88 (tw.)	6490	ca. 16	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1.b Blatt 2 ersichtlich
		26	59	26	176 (tw.)	43391	ca. 36479	
Hoffeldstraße	Sportplatz, Hoffeldstraße	50	174	50	1261	14252		wie aus Anlage 2.2.1.b Blatt 3 ersichtlich
Kalstert	Sportplatz, Kalstert	65	265	65	3088 (tw.)	19433	ca. 18511	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1.b Blatt 4 ersichtlich
Schützenstraße	Sportplatz, Schützenstraße	58	87	58	1502 (tw.)	3239	ca. 778	in den noch zu vermessenden Teilflächen wie aus Anlage 2.2.1.b Blatt 5 ersichtlich
		58	216	58	3110 (tw.)	16315	ca. 16026	
Weidenweg 3	Sportplatz, Weidenweg 3	63	68	63	1117 (tw.)	29613	ca. 29273	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1.b Blatt 6 ersichtlich
BMX-Platz	Reisholzstraße	1	26	1	271 (tw.)	48915	ca. 2940	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1.b Blatt 7 ersichtlich
Grünstraße	Turnhalle Grünstraße 4, Stadtwerke Hilden Arena	60	141	60	1427 (tw.)	37936	ca. 4659	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1.b Blatt 8 ersichtlich

Anlage 2.2.1.b

zum Ausgliederungsplan der Stadt Hilden

Diese Anlage 2.2.1.b besteht aus

- der Darstellung des Grundbuchbestands
 - der Beschreibung der übertragenen Grundstücke und Teilflächen
 - den Blättern 1 bis 8 (Karten)
-

Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Langenfeld ist die Stadt Hilden als Eigentümerin des folgenden Grundbesitzes eingetragen:

① Grundbuch von Hilden Blatt 60

Gemarkung Hilden, Flur 060

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
74	1229	Breddert 2, Am Bandsbusch Garather Mühlenbach, Erholungsfläche, Verkehrsfläche	53047 m ²

② Grundbuch von Hilden Blatt 60

Gemarkung Hilden, Flur 060

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
66	978	Beckersheide 12 Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Betriebsfläche	8524 m ²

③ Grundbuch von Hilden Blatt 26

Gemarkung Hilden, Flur 026

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
59	176	Furtwängler Straße 2A Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche,	43391 m ²
16	88	Am Langenweiher, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche,	6490 m ²

④ Grundbuch von Hilden Blatt 50

Gemarkung Hilden, Flur 050

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
174	1261	Hoffeldstraße 106 Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche,	14252 m ²

⑤ Grundbuch von Hilden Blatt 65

Gemarkung Hilden, Flur 065

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
265	3088	Frans-Hals-Weg 2A, Kalstert, Rembrandtweg Erholungsfläche, Verkehrsfläche,	19433 m ²

⑥ Grundbuch von Hilden Blatt 58

Gemarkung Hilden, Flur 058

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
216	3110	Schützenstraße 16, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche,	16315 m ²

⑦ Grundbuch von Hilden Blatt 58

Gemarkung Hilden, Flur 058

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
87	1502	Jägerstraße Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche,	3239 m ²

⑧ Grundbuch von Hilden Blatt 63

Gemarkung Hilden, Flur 063

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
68	1117	Weidenweg 3 Erholungsfläche, Waldfläche, Drieschfeld	29613 m ²

⑨ Grundbuch von Hilden Blatt 1

Gemarkung Hilden, Flur 1

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
26	271	Reisholzstraße 60,62 Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Erholungsfläche, Waldfläche, Mönchengraben	48915 m ²

⑩ Grundbuch von Hilden Blatt 60

Gemarkung Hilden, Flur 60

Lfd. Nr. im BV	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
141	1427	Am Holterhöpfchen 30, Grünstr. 4 Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche	37936 m ²

Übertragung

Zu ①

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 60, Flurstück 1229 von ca. 43864 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 1**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- beginnend in A entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis B
- von B entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y-Z-AA-AB-AC-AD-AE
- von AE weiter entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis AF
- von AF entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben AF-AG-A

zu ②

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 60, Flurstück 978 von ca. 4972 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 1**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- beginnend in BH entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis BA
- von BA entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben BA-BB-BC-BD-BE-BF-BG-BH

zu ③

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 26, Flurstück 176 von ca. 36479 m² und das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 26, Flurstück 88 von ca. 16 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 2**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- beginnend in A entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis B
- von B entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben B-C-D
- D-E entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze
- von E entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben E-F-G-H
- H-I entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze
- von I entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben I-J-K-L-A

zu ④

Übertragen wird das Gesamteigentum an Gemarkung Hilden, Flur 50, Flurstück 1261. (s. Anlage 2.2.1.b **Blatt 3**)

zu ⑤

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 65, Flurstück 3088 von ca. 18511 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 4**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- von A entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben A-B-C-D-E
- von E entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis F
- von F entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben F-G-H-I
- von I entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis A

zu ⑥

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 58, Flurstück 3110 von ca. 16026 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 5**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- beginnend in A entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis P
- von P entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben P-Q-R-S-T
- T-A entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze

zu ⑦

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 58, Flurstück 1502 von ca. 778 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 5**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- beginnend in A entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis B
- von B entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-A

zu ⑧

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 63, Flurstück 1117 von ca. 29273 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 6**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- von A entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben A-B-C
- von C entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis A

zu ⑨

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 1, Flurstück 271 von ca. 2940 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 7**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- von A entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis B
- von B entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben B-C-D-E-F-G-H-A

zu ⑩

Übertragen wird das Eigentum an einer noch zu vermessenden Teilfläche aus Gemarkung Hilden, Flur 60, Flurstück 1427 von ca. 4659 m², welche im anliegenden Lageplan (Anlage 2.2.1.b **Blatt 8**) wie folgt gekennzeichnet ist:

- von A entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L
- von L entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis M
- von M entlang einer noch zu vermessenden Grenze mit den Buchstaben M-N-O-P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y
- von Y entlang der vorhandenen Flurstücksgrenze bis A

Zu Informationszwecken: Es sollten folgende Grunddienstbarkeiten eingetragen werden:

- Zu Nr. 2 Flst. 978
 - Straßenbeleuchtungsmasten zugunsten der Stadt Hilden
 - Stromleitungen zu Hausnr. 12 und 16

- Zu Nr. 3 Flur 26 Flst. 171
 - Zuwegung begünstigend für Flst 176 (nach Fortführung)
 - Zuwegung begünstigend für Flst. 123 (Hsnr. 2a)

- Zu Nr. 5 Flst. 3088 (nach Fortführung)
 - Zuwegung, Leitungen, Entwässerung zugunsten Flst. 2944 (Hsnr. 2a)
 - Leitungen zugunsten Schule (Kalstert 86), Flst. 3087

- Zu Nr. 6 Flst. 3110 (nach Fortführung)
 - Straßenbeleuchtungsmast zugunsten der Stadt Hilden

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

UR-Nr. _____ / 2021 M
Ausgliederung Sportstättenbetrieb et al
Sb: NM

Verhandelt in Hilden am [◆]

Vor mir,

Dr. Niklas Mairose
Notar mit dem Amtssitz in Hilden,

erschienen

1. Herr Claus Pommer, geboren am 6. September 1969, Bürgermeister der Stadt Hilden, dienstansässig Am Rathaus 1, 40721 Hilden, dem Notar Person bekannt.

Der Erschienene zu 1. handeln nicht im eigenen Namen, sondern als gemäß § 64 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Vertretung Berechtigter der

Stadt Hilden
Am Rathaus 1, 40721 Hilden,
– nachfolgend „**Übertragender Rechtsträger**“ genannt –.

2. Frau Anja Franke, geboren am 15. Dezember 1971, dienstansässig Am Rathaus 1, 40721 Hilden, sowie
3. Hans-Ullrich Schneider, geboren am 10. August 1965, dienstansässig 40724 Hilden, Am Feuerwehrhaus 1,

dem Notar von Person bekannt

„Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH“ i. G.
– nachfolgend **„Übernehmender Rechtsträger“** genannt –.

Teil A

Der Erschienenene zu 1. erklärte:

Es wird folgender

Ausgliederungsplan

der

Stadt Hilden

als dem Übertragenden Rechtsträger

aufgestellt.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.3:** Gesellschaftsvertrag der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH.
- Anlage 2.2.1.a:** Der Ausgliederte Grundbesitz.
- Anlage 2.2.1.b:** Beschreibung und Kennzeichnung des Ausgliederten Grundbesitzes.
- Anlage 2.2.2:** Dienstbarkeiten.
- Anlage 2.2.4:** Miet-, Pacht- und Untermietverträge, Erbbaurechtsverträge und sonstige Nutzungsverträge betreffend den Ausgliederten Grundbesitz etc.
- Anlage 2.2.6:** Beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens einschließlich Zubehör.
- Anlage 2.2.12:** Investitionszuschüsse, aus denen Zweckbindungen resultieren.
- Anlage 2.2.13:** Übergehende Arbeitsverhältnisse.
- Anlage 5.1:** Schlussbilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020.
- Anlage 5.3:** Spaltungsbilanz (zu Informationszwecken).

I. Präambel

- A. Der Übertragende Rechtsträger ist eine Gebietskörperschaft im Land Nordrhein-Westfalen mit der Geschäftsanschrift Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
- B. Mit diesem Ausgliederungsplan beabsichtigt der Übertragende Rechtsträger, ein Unternehmen, den Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ unter Einschluss sämtlicher von der Stadt Hilden gehaltenen Geschäftsanteile (i) der Stadt Hilden Holding GmbH (ii) der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH und (iii) der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (die Geschäftsanteile der vorgenannten Gesellschaften nachfolgend zusammen die „**Ausgegliederten Beteiligungen**“; der Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ und die Ausgegliederten Beteiligungen zusammen nachfolgend der „**Sportstättenbetrieb**“ genannt) nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes mit allen Aktiva und Passiva auf die gleichzeitig neu zu gründende *Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH* mit Sitz in Hilden (nachfolgend der „**Übernehmende Rechtsträger**“ genannt) unter Fortbestand des Übertragenden Rechtsträgers auszugliedern (Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG).
- C. Der Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ umfasst (bislang) das Tätigkeitsfeld Erwerb, Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Sportstätten in Hilden.
- D. Die Ausgegliederten Beteiligungen umfassen die nachstehenden, von dem Übertragenden Rechtsträger gehaltenen Geschäftsanteile:
1. Sämtliche zwei Geschäftsanteile der Stadt Hilden Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45058, im Nennbetrag von insgesamt EUR 2.000.000,00;
 2. den einzigen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 46061, im Nennbetrag von insgesamt EUR 3.171.581,00;
 3. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 1.275 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 je Geschäftsanteil der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 50318, im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.275,00.
- E. Die Gesamtheit der dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden und zugeordneten, in § 2 näher konkretisierten Aktiva und Passiva wird nachfolgend als das „**Ausgegliederte Vermögen**“ bezeichnet.
- F. Der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsplan liegt die verbindliche Auskunft des Finanzamtes [Finanzamt] vom [Datum] zu Grunde.

II. Ausgliederung

Dies vorausgeschickt, stellt der Übertragende Rechtsträger folgenden Ausgliederungsplan auf:

§ 1 Neu gegründete Gesellschaft

- 1.1 Der durch die Ausgliederung zur Neugründung entstehende Übernehmende Rechtsträger, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), führt die Firma „Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH“.
- 1.2 Die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Hilden. Sie hat ein Stammkapital im Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), die gemäß § 3 dem Übertragenden Rechtsträger gewährt und von diesem übernommen werden.
- 1.3 Der Übertragende Rechtsträger stellt für die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH den als **Anlage 1.3** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

§ 2 Ausgliederung, Vermögensübertragung

- 2.1 Der Übertragende Rechtsträger überträgt hiermit unter seinem Fortbestand im Übrigen im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG die in nachstehendem § 2.2 und § 2.4 dieses Ausgliederungsplanes bezeichneten, dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnenden Aktiva und Passiva als Gesamtheit auf den durch die Ausgliederung entstehenden Übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an dem Übernehmenden Rechtsträger.
- 2.2 Die Übertragung des Sportstättenbetriebs im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß vorstehendem § 2.1 erfolgt vollumfänglich, also insbesondere mit allen Geschäftsbeziehungen, Verträgen, schwebenden Geschäften und Dauerschuldverhältnissen des Sportstättenbetriebs, allen dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzurechnenden privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, gesetzlichen Schuldverhältnissen und allen sonstigen Rechten und Pflichten. Bei dem als Gesamtheit übertragenen Ausgliederten Vermögen handelt es sich im Einzelnen insbesondere um
 - 2.2.1 die in **Anlage 2.2.1.a** aufgeführten Grundstücke und unvermessene Teilflächen, Grundstücksanteile und grundstücksgleichen Rechte, die in der **Anlage 2.2.1.b** jeweils beschrieben und gekennzeichnet sind, sowie sämtliche darauf bezogenen Ansprüche und Verpflichtungen (die in der **Anlage 2.2.1.a** aufgeführten Grundstücke, unvermessenen Teilflächen, Grundstücksanteile und grundstücksgleichen Rechte, wie in **Anlage 2.2.1.b** jeweils beschrieben und gekennzeichnet,

werden zusammen nachfolgend auch der „**Ausgegliederte Grundbesitz**“ genannt).

Der Ausgegliederte Grundbesitz geht nebst allen wesentlichen Bestandteilen, also insbesondere Aufbauten und im Bau befindlichen Anlagen (siehe § 2.2.5), einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür, auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Dem Übernehmenden Rechtsträger ist bekannt, dass der Ausgegliederte Grundbesitz mit allen ihm zuzuordnenden Belastungen und Beschränkungen, insbesondere Altlasten und nachbarrechtlichen Beschränkungen am Ausgegliederten Grundbesitz, auch soweit sie nicht in den Grundbüchern oder in Altlastenkatastern oder sonstigen öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind, übertragen wird. Der Übernehmende Rechtsträger übernimmt auch sämtliche auf dem Ausgegliederten Grundbesitz ruhenden Baulasten, auch solche, die von dem Übertragenden Rechtsträger bereits bewilligt, aber noch nicht im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die vor dem Ausgliederungstichtag (vgl. § 4) für den Ausgegliederten Grundbesitz veranlagt wurden (Zugang des Bescheids), trägt der Übertragende Rechtsträger. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die nach dem Ausgliederungstichtag für den Ausgegliederten Grundbesitz veranlagt werden, trägt der Übernehmende Rechtsträger unabhängig davon, wann die Erschließungsanlagen hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz. Diese Regelungen gelten für etwaige Erstattungen entsprechend;

- 2.2.2 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB (nachstehend insgesamt auch die „**Dienstbarkeiten**“ genannt), insbesondere die in **Anlage 2.2.2** aufgeführten Dienstbarkeiten, Anwartschaften an solchen Dienstbarkeiten, Sicherungsmittel betreffend solche Dienstbarkeiten (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vormerkungen) und Verträge betreffend solche Dienstbarkeiten und ihre Bestellung sowie Gestattungsverträge, die zur Sicherung für zum Sportstättenbetrieb gehörende Anlagen und Bauten bestellt oder abgeschlossen wurden;
- 2.2.3 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden sonstigen dinglichen Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Grundpfandrechte), Anwartschaften an solchen dinglichen Rechten, Sicherungsmittel betreffend solche dinglichen Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vormerkungen) sowie Verträge über solche dinglichen Rechte und deren Bestellung;
- 2.2.4 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Miet-, Pacht- und Untermietverträge, Erbbaurechtsverträge und sonstige Nutzungsverträge, insbesondere die in **Anlage 2.2.4** aufgeführten, betreffend den Ausgegliederten Grundbesitz oder die Grundstücke, hinsichtlich derer die nach § 2.2.2 übertragenen Dienst-

barkeiten bestehen, sowie außerdem betreffend sonstiger in **Anlage 2.2.4** bezeichneten Grundstücke und Gebäude (und zwar sowohl Verträge, in denen der Übertragende Rechtsträger Mieter/Pächter ist als auch Verträge, in denen der Übertragende Rechtsträger Vermieter/Verpächter ist), einschließlich sämtlicher aus diesen Verträgen resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten);

- 2.2.5 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden baulichen und technischen Anlagen auf eigenem und fremdem Grund einschließlich aller im Bau befindlichen baulichen und technischen Anlagen und einschließlich aller Nebenanlagen sowie aller Ansprüche aus hierfür geleisteten Anzahlungen; dazu gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen Anlagen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.6 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens einschließlich Zubehör (§ 97 BGB), insbesondere die in **Anlage 2.2.6** aufgeführten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens; zum Anlagevermögen gemäß diesem § 2.2.6 gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.7 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beweglichen Gegenstände des Umlaufvermögens; zum Umlaufvermögen gemäß diesem § 2.2.7 gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.8 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Forderungen und Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten;
- 2.2.9 ein Betrag in Höhe von EUR 1.159.377,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhundertneunundfünfzig Tausend dreihundertsiebenundsiebzig], der von dem Übertragenden Rechtsträger unverzüglich nach Wirksamwerden dieser Ausgliederung auf ein vom Übernehmenden Rechtsträger noch zu benennendes Bankkonto zu überweisen ist;
- 2.2.10 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden sonstigen Vertrags- und Schuldverhältnisse (einschließlich Vorverträge und Vertragsangebote), ein-

schließlich Forderungen und Verbindlichkeiten, Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten hieraus, einschließlich sämtlicher Einzelverträge, die aufgrund von dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Rahmenverträgen geschlossen wurden, sowie alle Kunden- und Lieferantenbeziehungen;

- 2.2.11 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, behördliche Anordnungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen, insbesondere sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, behördliche Anordnungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen, die dem Übertragenden Rechtsträger im Zusammenhang mit dem übertragenen Ausgliederten Grundbesitz und Gegenständen des Sachanlagevermögens sowie deren Errichtung und Betrieb erteilt worden sind (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Anzeigen nach BImSchG sowie damit zusammenhängende Bestätigungen und Feststellungen, Baugenehmigungen, wasserrechtliche Genehmigungen (bspw. abwasserrechtliche Genehmigungen, Brunnengenehmigungen, Genehmigungen zur Wasserentnahme, Genehmigungen zur Einleitung, Einspeisegenehmigungen), denkmalrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen, Plangenehmigungen, bergrechtliche Genehmigungen, abfallrechtliche Genehmigungen, Entsorgungsgenehmigungen);. Sofern für die Übertragung von Berechtigungen und Verpflichtungen im Sinne des vorstehenden Satzes eine Zustimmung der entsprechenden Behörde oder eine Neuerteilung erforderlich ist, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger nach Kräften bemühen, die Zustimmung/Neuerteilung zeitnah zu bewirken, die Regelungen des § 10 gelten entsprechend;
- 2.2.12 sämtliche aus den dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden, in **Anlage 2.2.12** aufgeführten Investitionszuschüsse resultierenden Zweckbindungen;
- 2.2.13 die Arbeitsverhältnisse mit den in **Anlage 2.2.13** aufgeführten Arbeitnehmerinnen (soweit diese nicht dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Übernehmenden Rechtsträger widersprochen haben oder widersprechen) einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere sämtliche Verpflichtungen und Zusagen aus der tariflichen Zusatzversorgung);
- 2.3 Für sämtliche unter § 2.2 beschriebenen Vermögensgegenstände und Rechtspositionen gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung sämtliche (Vermögens-)Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen erfasst, die dem übertragenen Sportstättenbetrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den Sportstättenbetrieb betreffen oder ihm nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbar sind (i.S.v. Rz. 15.02 i.V.m. Rz. 20.06 Satz 1 UmwSt-Erlass

2011) oder eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage des Sportstättenbetriebs sind, unabhängig davon, ob die betreffenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Übertragung erfolgt auch unabhängig davon, ob der jeweilige Vermögensgegenstand in den Anlagen zu diesem Ausgliederungsplan aufgeführt ist.

- 2.4 Die Übertragung der Ausgliederten Beteiligungen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß vorstehendem § 2.1 umfasst die in der Präambel D. näher bezeichneten Geschäftsanteile. Für sämtliche in Präambel D. beschriebenen Geschäftsanteile gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung sämtliche von dem Übertragenden Rechtsträger an der jeweiligen Gesellschaft gehaltene Geschäftsanteile erfasst, auch sofern die Anzahl, die laufende Nummerierung und/oder der Nennbetrag der tatsächlich gehaltenen Geschäftsanteile von der Beschreibung in Präambel D. abweichen sollten.
- 2.5 Soweit im Zusammenhang mit dem Ausgliederten Vermögen akzessorische oder nicht akzessorische Sicherungsrechte zugunsten des Übertragenden Rechtsträgers oder von dem Übertragenden Rechtsträger zugunsten eines Dritten bestehen, gelten diese Sicherungsrechte und sämtliche aus diesen Sicherungsrechten resultierenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Pflichten ebenfalls als Bestandteile des Ausgliederten Vermögens und werden gemäß vorstehendem § 2.1 auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.
- 2.6 Das gemäß § 2.1 zu übertragende Ausgliederte Vermögen umfasst auch sämtliche Forderungen, Eventualforderungen, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung aus und im Zusammenhang mit dem übertragenen Sportstättenbetrieb entstanden sind; im Übrigen wird auf § 5.2 verwiesen. Sollten bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung dem Ausgliederten Vermögen zugeordnete Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch den Übertragenden Rechtsträger veräußert worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen Surrogate übertragen. Übertragen werden auch die von dem Übertragenden Rechtsträger bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erworbenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, soweit sie nach Herkunft, Zweckbestimmung oder Nutzung dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnen sind.
- 2.7 Sollten bei bestimmten Vermögensteilen des Übertragenden Rechtsträgers Zweifel bestehen, ob diese Vermögensteile dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnen sind, so steht dem Übertragenden Rechtsträger ein nach billigem Ermessen auszuübendes Bestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.
- 2.8 Auf die **Anlagen 2.2.2 bis 2.2.13**, die dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigefügt sind, wird gemäß § 14 Abs. 1 BeurkG verwiesen. Der Beteiligte hat auf das Vorlesen verzichtet, stattdessen wurden ihm die Anlagen zur Kenntnisnahme vorgelegt, sie wurden von ihm genehmigt und nach § 14 BeurkG unterschrieben.

§ 3 Anteilsgewährung

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erhält der Übertragende Rechtsträger 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile an dem Übernehmenden Rechtsträger im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), entsprechend einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro).
- 3.2 Die von dem Übernehmenden Rechtsträger gemäß § 3.1 zu gewährenden Geschäftsanteile sind ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt. Die von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Geschäftsanteile sind mit keinen Besonderheiten ausgestattet.
- 3.3 Soweit der Wert des Ausgliederten Vermögens und der durch den Übertragenden Rechtsträger damit geleisteten Sacheinlage den in vorstehendem § 3.1 bezeichneten Gesamtnennbetrag der von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Geschäftsanteile übersteigt, wird der übersteigende Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers eingestellt.

§ 4 Ausgliederungstichtag

Die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (nachstehend der „**Ausgliederungstichtag**“ genannt) an gelten alle Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers, die das Ausgliederte Vermögen betreffen, als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

§ 5 Zugrunde liegende Bilanz

- 5.1 Der Ausgliederung wird die als **Anlage 5.1** beigefügte geprüfte und festgestellte Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020 (vgl. §§ 95, 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die Bilanz ist dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigefügt, auf sie wird nach §§ 9, 14 Abs. 1 BeurkG verwiesen. Der Beteiligte hat auf das Vorlesen verzichtet. Stattdessen wurden ihm die Anlage 5.1 zur Durchsicht vorgelegt, von ihm genehmigt und unterschrieben.

- 5.2 Der Übertragende Rechtsträger überträgt auf den Übernehmenden Rechtsträger auch alle nicht bilanzierungsfähigen, bilanzierungspflichtigen oder tatsächlich nicht bilanzierbaren Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Verbindlichkeiten, die nach Herkunft, Zweckbestimmung oder Nutzung dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnen sind, sofern nicht in diesem Ausgliederungsplan ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

- 5.3 Zu Informationszwecken enthält **Anlage 5.3** eine Spaltungsbilanz, in der das durch diesen Ausgliederungsplan auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehende Ausgliederte Vermögen einschließlich der in Teil B. § 3 dieser Urkunde vereinbarte Verbindlichkeit dargestellt ist.

§ 6 Angaben zu besonderen Rechten und Maßnahmen

Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden im Zuge der Ausgliederung auch nicht gewährt. Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

§ 7 Angaben zu besonderen Vorteilen

Besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

§ 8 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 8.1 Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmerinnen des Sportstättenbetriebs (vgl. Anlage 2.2.13) sowie ihrer Vertretungen ergeben sich aus den §§ 171, 131, 322 ff. UmwG und § 613a BGB. Im Einzelnen treten folgende Rechtswirkungen ein:
- 8.1.1 Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, d.h. dem Tag der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister, gehen die Arbeitsverhältnisse der zum Übergangsstichtag bei dem Übertragenden Rechtsträger im Sportstättenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen mit unveränderten Rechten und Pflichten (z.B. Arbeitsvertrag, Betriebszugehörigkeit) kraft § 613a BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Die Arbeits- und Vertragsbedingungen genießen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 613a BGB Bestandsschutz.
- 8.1.2 Die Arbeitnehmerinnen werden vor dem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB in Textform über den Grund, den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, die Folgen und die in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen des Sportstättenbetriebs haben das Recht, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung über den bevorstehenden Betriebsübergang auszuüben. Widerspricht eine Arbeitnehmerin dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis mit dem Übertragenden Rechtsträger fort.
- 8.1.3 Bei den betroffenen Arbeitnehmerinnen findet der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklausel Anwendung. Der Übernehmende Rechtsträger ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband oder

hat einen eigenen Firmentarifvertrag abgeschlossen, so dass keine neue Tarifbindung entsteht. Die Anwendung des TVöD gilt somit auch nach dem Betriebsübergang nach § 613a BGB unverändert fort, so dass sich keine Veränderungen an der tariflichen Situation der betroffenen Arbeitnehmerinnen ergibt.

- 8.1.4 Für den Sportstättenbetrieb ist der Personalrat des Übertragenden Rechtsträgers zuständig. Das Personalvertretungsrecht ist nach Wirksamwerden der Ausgliederung nicht mehr anwendbar, so dass der Personalrat nicht mehr für die übergehenden Arbeitnehmerinnen zuständig ist. Die bisher geltenden Dienstvereinbarungen verlieren dadurch ihre kollektivrechtliche Wirkung und werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen den übergehenden Arbeitnehmerinnen und dem Übernehmenden Rechtsträger. Sie dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen geändert werden. Der Übernehmende Rechtsträger wird eine solche Änderung nicht vor dem 31. Dezember 2022 vornehmen.
- 8.1.5 Den übergehenden Arbeitnehmerinnen wird ein Rückkehrrecht zum Übertragenden Rechtsträger eingeräumt.
- 8.2 Durch die Übertragung des Sportstättenbetriebs auf den Übernehmenden Rechtsträger ergeben sich für die übrigen Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers und ihre Vertretungen keine Änderungen.

§ 9 Vollzug; Grundbucheklärungen

- 9.1 Die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers (dieser Tag nachstehend der „**Vollzugstag**“ genannt).
- 9.2 Der Besitz an beweglichen Sachen des Ausgliederten Vermögens geht am Vollzugstag auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz von Dritten befinden, überträgt der Übertragende Rechtsträger mit Wirkung zum Vollzugstag seine Herausgabeansprüche gegenüber diesen Dritten auf den Übernehmenden Rechtsträger.
- 9.3 Für den Fall, dass versehentlich Grundstücke, Miteigentumsanteile oder unvermessene Teilflächen in diesem Ausgliederungsplan und/oder in seinen Anlagen nicht aufgeführt sein sollten, obwohl sie dem Sportstättenbetrieb zuzuordnen sind, und das Eigentum an solchen Grundstücken, Miteigentumsanteilen und unvermessenen Teilflächen deshalb nicht mit Eintragung der Ausgliederung am Vollzugstag auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen sollte, werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger diese Grundstücke nachträglich aufzulassen und den Eigentumsübergang sicherstellen. Gleiches gilt für den Fall, dass versehentlich Rechte an Grundstücken nicht diesem Ausgliederungsplan und/oder in seinen Anlagen aufgeführt wurden.

§ 10 Auffangbestimmungen

- 10.1 Sollte die Übertragung eines gemäß § 2 auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragenden Vermögensgegenstandes, gleich aus welchem Grund, nicht mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgen, so werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger herbeizuführen.
- 10.2 Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich insbesondere auf Verlangen des Übernehmenden Rechtsträgers in dem in vorstehendem § 10.1 genannten Fall einen nicht mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergegangenen Vermögensgegenstand im Wege der Einzelrechtsnachfolge unverzüglich mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragen und sämtliche dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 4 bezeichneten Ausgliederungsstichtag und mit dinglicher Wirkung zu dem in § 9.1 bezeichneten Vollzugstag erfolgt.
- 10.3 Soweit für die Übertragung eines gemäß § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger die Zustimmung eines Dritten, eine öffentlichrechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger nach Kräften bemühen und alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, um die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu erwirken. Die Kosten für etwaige im Zusammenhang mit diesem § 10.3 erforderliche Maßnahmen trägt der Übernehmende Rechtsträger. Sofern eine Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung endgültig verweigert werden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erhalten sein sollte, findet die Regelung in nachstehendem § 10.4 Anwendung.
- 10.4 Für den Fall, dass die Übertragung eines gemäß § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger im Innenverhältnis im Wege einer Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO so stellen, als wäre die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 4 bezeichneten Ausgliederungsstichtag und mit dinglicher Wirkung zu dem in § 9.1 bezeichneten Vollzugstag erfolgt. Ab dem Ausgliederungsstichtag trägt der Übernehmende Rechtsträger sämtliche Lasten und Risiken und steht dem Übernehmenden Rechtsträger sämtlicher Nutzen aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vermögensgegenstand zu. Der Übertragende Rechtsträger wird insbesondere etwaige nicht übergegangene Verträge auf Rechnung und nach Weisung des Übernehmenden Rechtsträgers fortführen. Der

Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sich insbesondere gegenseitig die erforderlichen Vollmachten erteilen, um die Behandlung der nicht übergebenen Vermögensgegenstände nach vorstehendem Satz 1 sicherzustellen.

- 10.5 Soweit ein Vermögensgegenstand irrtümlich dem Ausgliederten Vermögen zugeordnet wurde und aufgrund dessen auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist, werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger eine Rückübertragung dieses Vermögensgegenstandes auf den Übertragenden Rechtsträger entsprechend den Vorschriften des § 10.1 bis § 10.4 vornehmen.

§ 11 Kooperationspflichten

- 11.1 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sämtliche Erklärungen abgeben, sämtliche Dokumente ausfertigen und sämtliche sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Ausgliederten Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 11.2 Der Übertragende Rechtsträger wird dem Übernehmenden Rechtsträger nach dem Vollzugstag sämtliche dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Urkunden übergeben, die zur Geltendmachung der auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragenen Rechte erforderlich sind. Bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleiben nach dem Vollzugstag sämtliche dem bei ihm verbleibenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Urkunden, die zur Geltendmachung der bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Rechte erforderlich sind. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet sich, sich auf schriftliche Anfrage gegenseitig Einsicht in diese Geschäftsunterlagen und Urkunden zu gewähren und die Fertigung von Ablichtungen zu ermöglichen, soweit hierzu ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme auf Seiten des Einsichtsuchenden besteht.
- 11.3 Geschäftsunterlagen und Urkunden, die sowohl dem Ausgliederten Vermögen als auch dem bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Vermögen zuzuordnen sind, verbleiben bei dem Übertragenden Rechtsträger. § 11.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 11.4 Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen, und bei steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die – zumindest teilweise – das Ausgliederte Vermögen betreffen, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger gegenseitig vollumfänglich unterstützen. Insbesondere werden sie sich gegenseitig sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 12 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Ausgliederungsplan keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit der Ausgliederung ergibt, gelten die nachstehenden Regelungen:

- 12.1 Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund von §§ 133, 172 Satz 1 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger auf erstes schriftliches Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 12.2 Wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger auf erstes schriftliches Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 13 Gewährleistungsausschluss

Sämtliche Ansprüche und Rechte des Übernehmenden Rechtsträgers gegen den Übertragenden Rechtsträger wegen der Beschaffenheit und des Bestands des Ausgliederten Vermögens, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen und Ansprüche aus der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen. Eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder Verstößen gegen das Kapitalaufbringungsrecht bleibt unberührt.

§ 14 Bedingungen, Wirksamkeit

- 14.1 Der Ausgliederung des Ausgliederten Vermögens und dem Entwurf des Ausgliederungsplans hat der Rat des Übertragenden Rechtsträgers am 28. Oktober 2021 zugestimmt (vgl. § 169 S. 2 UmwG). Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers ist nicht erforderlich, da der Übernehmende Rechtsträger erst durch die Ausgliederung entsteht.
- 14.2 Die Ausgliederung wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers.

§ 15 Kosten

- 15.1 Sämtliche durch diesen Ausgliederungsplan, seine Beurkundung und seine Durchführung bei dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger verursachten Kosten trägt der Übernehmende Rechtsträger.
- 15.2 Sollte die Ausgliederung nicht wirksam werden, trägt der Übertragende Rechtsträger sämtliche durch diesen Ausgliederungsplan und seine Beurkundung verursachten Kosten.

§ 16 Verschiedenes

- 16.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsplan und seiner Wirksamkeit ist Düsseldorf.
- 16.2 Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Ausgliederungsplanes, soweit sich aus diesem Ausgliederungsplan nichts anderes ergibt.
- 16.3 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Ausgliederungsplanes, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieses Ausgliederungsplanes ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausgliederungsplan.

III. Bestellung der Geschäftsführer der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Stadt Hilden hält hiermit als Gründerin und alleinige Gesellschafterin der neu zu errichtenden Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH unter Verzicht auf die Einhaltung aller Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung eine erste Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH ab und beschließt einstimmig was folgt:

1. Zu den ersten Geschäftsführern der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH werden bestellt:

- a) Frau Anja Franke, geboren am 15. Dezember 1971, wohnhaft in Mülheim.

Frau Anja Franke vertritt die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Frau Anja Franke ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative, befreit.

- b) Herr Hans-Ullrich Schneider, geboren am 10. August 1965, wohnhaft in Hilden.

Herr Hans-Ullrich Schneider vertritt die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

2. Die Geschäftsführer werden ausdrücklich ermächtigt, die für den Vollzug des vorstehenden Ausgliederungsplans (oben Ziffer I. und II.) notwendigen Erklärungen abzugeben und in diesem Zusammenhang Vollmachten zu erteilen.

Damit ist die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH beendet.

Teil B

Sodann erklärten der Erschienenene zu 1. sowie die Erschienenen zu .2 und 3.:

Wir schließen folgende

Ergänzungsvereinbarung zur Ausgliederung des Sportstättenbetriebs

zwischen der

**Stadt Hilden
als dem Übertragendem Rechtsträger**

und der

**Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH
als dem Übernehmenden Rechtsträger**

§ 1 Bezugnahme auf den Ausgliederungsplan

- 1.1 Wir nehmen Bezug auf den Ausgliederungsplan gemäß Teil A. dieser Urkunde. Die dort bestimmten Abkürzungen und Definitionen gelten auch für diese Ergänzungsvereinbarung.
- 1.2 Soweit Regelungen des Ausgliederungsplans so zu verstehen sind, dass der Übernehmende Rechtsträger Erklärungen abgibt, insbesondere Verpflichtungen übernimmt, macht der Übernehmende Rechtsträger sich die entsprechenden Regelungen des Ausgliederungsplans ausdrücklich zu eigen und gibt diese Erklärungen vorsorglich hiermit nochmals ab.

§ 2 Grundbucheklärungen, Auflassung, Bevollmächtigung

- 2.1 Der Übertragende Rechtsträger bewilligt und der Übernehmende Rechtsträger beantragt, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die von der Ausgliederung betroffenen Grundbücher bzw. Erbbaugrundbücher entsprechend den Regelungen des Ausgliederungsplans zu berichtigen. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Berichtigungsanträge für die betreffenden Grundstücke, Miteigentumsanteile, Erbbaurechte und sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken zu stellen und etwaige Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten einzuholen. Der beurkundende Notar soll alle zur Wirksamkeit und zum Vollzug der Übertragung etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erklärungen einholen. Wird eine Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so ist die Versagung bzw. der Bescheid dem Übertragenden Rechtsträger selbst zuzustellen. Eine Abschrift wird an den Notar erbeten. Berichtigungsanträge hinsichtlich übertragener beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten sind nur zu stellen, wenn der Übernehmende Rechtsträger den Notar hierzu nochmals schriftlich beauftragt.
- 2.2 Wir, der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger, sind darüber einig, dass das Eigentum an dem gem. § 2.2.1 des Ausgliederungsplans übertragenen Grundstücken und unvermessenen Teilflächen, wie in **Anlage 2.2.1.a** des Ausgliederungsplans aufgeführt und in **Anlage 2.2.1.b** des Ausgliederungsplans jeweils beschrieben und gekennzeichneten, übergeht. Wir bewilligen und der Übernehmende Rechtsträger beantragt den Grundbuchvollzug. Der Notar wird angewiesen, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung (Eintragung im Handelsregister) die Urkunde dem Grundbuchamt einzureichen.
- 2.3 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger erteilen sich hiermit gegenseitig und jeder einzeln erteilt zugleich den Angestellten des amtierenden Notars, Frau Jana Lehmann und Herr Marcel Niemann, beide dienstansässig in 40721 Hilden, Mittelstraße 36-38, je einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, nach Vorliegen des katasteramtlichen Fortführungsnachweises die gemäß Ausgliederungsplan übertragenen unvermessenen Teilflächen (siehe

Anlage 2.2.1.a und **Anlage 2.2.1.b** des Ausgliederungsplans) gegenüber dem Grundbuchamt zu bezeichnen, das amtliche Vermessungsergebnis mit Wirkung für alle Vertragsteile anzuerkennen, die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen, die Eintragung des Eigentumswechsels zu bewilligen, Pfandhaftentlassungen und Grundstücksteilungen zu beantragen und überhaupt alles zu tun, was zur Eigentumsumschreibung auf den Übernehmenden Rechtsträger erforderlich und zweckmäßig ist.

- 2.4 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger erteilen, jeder einzeln, außerdem den in § 2.3 genannten Angestellten des amtierenden Notars, je einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der Umschreibung oder den Grundbuchberichtigungen in Bezug auf den im Ausgliederungsplan bezeichneten Ausgegliederten Grundbesitz und nach dem Ausgliederungsplan übertragenen sonstigen Rechte an Grundstücken (z.B. Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten) noch erforderlich sind, unter Einschluss etwa erforderlicher Ergänzungen und/oder Berichtigungen des Ausgliederungsplans nebst allen schuldrechtlichen Erklärungen, dinglichen Einigungen, Bewilligungen und Anträgen.

§ 3 Verbindlichkeit gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger

Anteile der in der Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020 (Schlussbilanz, vgl. § 5.1 des Ausgliederungsplans) bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Dritten sind dem Sportstättenbetrieb als solchem nicht zuzuordnen. Derartige Verbindlichkeiten gehören daher nicht zum Ausgegliederten Vermögen. Hiermit wird jedoch eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit) des Übernehmenden Rechtsträgers gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger in Höhe von EUR 1.923.671,00 (in Worten: Euro eine Million neunhundertdreißigtausend sechshunderteinundsiebzig) begründet. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden in Bezug auf diese Zahlungsverpflichtung nach Wirksamkeit der Ausgliederung eine Vereinbarung u.a. zu den Zins- und Tilgungsleistungen treffen.

§ 4 Kosten, Verschiedenes

§ 15 und § 16 des Ausgliederungsplans finden auf diese Ergänzungsvereinbarung entsprechende Anwendung.

Diese Niederschrift wurde samt Anlagen, soweit nicht in der vorstehenden Niederschrift anderweitig in ausgeführt, vorgelesen von dem Notar, Pläne zur Durchsicht gereicht, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

UR-Nr. _____ / 2021 M
Ausgliederung Sportstättenbetrieb et al
Sb: NM

Verhandelt in Hilden am [📅]

Vor mir,

Dr. Niklas Mairose
Notar mit dem Amtssitz in Hilden,

erschieden

1. Herr Claus Pommer, geboren am 6. September 1969, Bürgermeister der Stadt Hilden, dienstansässig Am Rathaus 1, 40721 Hilden, dem Notar Person bekannt.

Der Erschienenen zu 1. handeln nicht im eigenen Namen, sondern als gemäß § 64 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Vertretung Berechtigter der

Stadt Hilden
Am Rathaus 1, 40721 Hilden,
– nachfolgend „Übertragender Rechtsträger“ genannt –.

2. Frau Anja Franke, geboren am 15. Dezember 1971, dienstansässig Am Rathaus 1, 40721 Hilden, sowie

3. Hans-Ullrich Schneider, geboren am 10. August 1965, dienstansässig 40724 Hilden, Am Feuerwehrhaus 1,

dem Notar von Person bekannt

„Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH“ i. G.
– nachfolgend „Übernehmender Rechtsträger“ genannt –.

|

Teil A

Der Erschienene zu 1. erklärte:

Es wird folgender

Ausgliederungsplan

der

Stadt Hilden

~~Am Rathaus 1, 40724 Hilden~~

~~(nachstehend der „Übertragende als dem Übertragenden Rechtsträger“)~~

aufgestellt.

Anlagenverzeichnis

~~Anlage [Nummer]: [zu ergänzen]~~

~~Anlage [Nummer]: [zu ergänzen]~~

Anlage 1.3: Gesellschaftsvertrag der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH.

Anlage 2.2.1.a: Der Ausgegliederte Grundbesitz.

Anlage 2.2.1.b: Beschreibung und Kennzeichnung des Ausgegliederten Grundbesitzes.

Anlage 2.2.2: Dienstbarkeiten.

Anlage 2.2.4: Miet-, Pacht- und Untermietverträge, Erbbaurechtsverträge und sonstige Nutzungsverträge betreffend den Ausgegliederten Grundbesitz etc.

Anlage 2.2.6: Beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens einschließlich Zubehör.

Anlage 2.2.12: Investitionszuschüsse, aus denen Zweckbindungen resultieren.

Anlage 2.2.13: Übergehende Arbeitsverhältnisse.

Anlage 5.1: Schlussbilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020.

Anlage 5.3: Spaltungsbilanz (zu Informationszwecken).

I. Präambel

- A. Der Übertragende Rechtsträger ist eine Gebietskörperschaft [im Land Nordrhein-Westfalen](#) mit der Geschäftsanschrift Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
- B. Mit diesem Ausgliederungsplan beabsichtigt der Übertragende Rechtsträger, ~~sein~~[ein](#) Unternehmen, den Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ unter Einschluss sämtlicher von der Stadt Hilden gehaltenen Geschäftsanteile (i) der Stadt Hilden Holding GmbH (ii) der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH und (iii) der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (die Geschäftsanteile der vorgenannten Gesellschaften nachfolgend zusammen die „**Ausgegliederten Beteiligungen**“; der Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ und die Ausgegliederten Beteiligungen zusammen nachfolgend der „**Sportstättenbetrieb**“ genannt) nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes mit allen Aktiva und Passiva auf die gleichzeitig neu zu gründende *Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH* mit Sitz in Hilden (~~nachstehend~~[nachfolgend](#) der „**Übernehmende Rechtsträger**“ genannt) unter Fortbestand des Übertragenden Rechtsträgers auszugliedern (Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG).
- C. Der Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ umfasst (bislang) das Tätigkeitsfeld Erwerb, Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Sportstätten in Hilden.
- D. Die Ausgegliederten Beteiligungen umfassen die nachstehenden, von dem Übertragenden Rechtsträger gehaltenen Geschäftsanteile:
1. Sämtliche [zwei](#) Geschäftsanteile der Stadt Hilden Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45058, im Nennbetrag von insgesamt EUR 2.000.000,00;
 2. den [einzigsten](#) Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 46061, im Nennbetrag von insgesamt EUR 3.171.581,00;
 3. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 1.275 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 ~~pro~~[je](#) Geschäftsanteil der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 50318, ~~damit~~ im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.275,00.
- E. Die Gesamtheit der dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden und zugeordneten, in § 2 näher konkretisierten Aktiva und Passiva wird ~~nachstehend~~[nachfolgend](#) als das „**Ausgegliederte Vermögen**“ bezeichnet.
- F. Der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsplan liegt die verbindliche Auskunft des Finanzamtes [\[Finanzamt\]](#) vom [\[Datum\]](#) zu Grunde.

II. Ausgliederung

Dies vorausgeschickt, stellt der Übertragende Rechtsträger folgenden Ausgliederungsplan auf:

§ 1 Neu gegründete Gesellschaft

- 1.1 Der durch die Ausgliederung zur Neugründung entstehende Übernehmende Rechtsträger, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), führt die Firma „Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH“.
- 1.2 Die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Hilden. Sie hat ein Stammkapital im Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), die gemäß § 3 dem Übertragenden Rechtsträger gewährt und von diesem übernommen werden.
- 1.3 Der Übertragende Rechtsträger stellt für die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH den als **Anlage 1.3** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

§ 2 Ausgliederung, Vermögensübertragung

- 2.1 Der Übertragende Rechtsträger überträgt hiermit unter seinem Fortbestand im Übrigen im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG die in nachstehendem § 2.2 und § 2.4 dieses Ausgliederungsplanes bezeichneten, dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnenden Aktiva und Passiva als Gesamtheit auf den durch die Ausgliederung entstehenden Übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an dem Übernehmenden Rechtsträger.
- 2.2 Die Übertragung des Sportstättenbetriebs im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß vorstehendem § 2.1 erfolgt vollumfänglich, also insbesondere mit allen Geschäftsbeziehungen, Verträgen, schwebenden Geschäften und Dauerschuldverhältnissen des Sportstättenbetriebs, allen dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzurechnenden privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, gesetzlichen Schuldverhältnissen und allen sonstigen Rechten und Pflichten. Bei dem als Gesamtheit übertragenen Ausgliederten Vermögen handelt es sich im Einzelnen insbesondere um
 - 2.2.1 die in **Anlage 2.2.1.a** aufgeführten Grundstücke und unvermessene Teilflächen, Grundstücksanteile und grundstücksgleichen Rechte, die in der **Anlage 2.2.1.b** jeweils beschrieben und gekennzeichnet sind, sowie sämtliche darauf bezogenen Ansprüche und Verpflichtungen (die in der **Anlage 2.2.1.a** aufgeführten Grundstücke, unvermessenen Teilflächen, Grundstücksanteile und grundstücksgleichen Rechte, wie in **Anlage 2.2.1.b** jeweils beschrieben und gekennzeichnet,

werden zusammen nachfolgend auch der „**Ausgegliederte Grundbesitz**“ genannt).

Der Ausgegliederte Grundbesitz geht nebst allen wesentlichen Bestandteilen, also insbesondere Aufbauten und im Bau befindlichen Anlagen (siehe § 2.2.5), einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür, auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Dem Übernehmenden Rechtsträger ist bekannt, dass der Ausgegliederte Grundbesitz mit allen ihm zuzuordnenden Belastungen und Beschränkungen, insbesondere Altlasten und nachbarrechtlichen Beschränkungen am Ausgegliederten Grundbesitz, auch soweit sie nicht in den Grundbüchern oder in Altlastenkatastern oder sonstigen öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind, übertragen wird. Der Übernehmende Rechtsträger übernimmt auch sämtliche auf dem Ausgegliederten Grundbesitz ruhenden Baulasten, auch solche, die von dem Übertragenden Rechtsträger bereits bewilligt, aber noch nicht im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die vor dem Ausgliederungstichtag (vgl. § 4) für den Ausgegliederten Grundbesitz veranlagt wurden (Zugang des Bescheids), trägt der Übertragende Rechtsträger. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die nach dem Ausgliederungstichtag für den Ausgegliederten Grundbesitz veranlagt werden, trägt der Übernehmende Rechtsträger unabhängig davon, wann die Erschließungsanlagen hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz. Diese Regelungen gelten für etwaige Erstattungen entsprechend;

- 2.2.2 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB (nachstehend insgesamt auch die „**Dienstbarkeiten**“ genannt), [insbesondere die in Anlage 2.2.2 aufgeführten Dienstbarkeiten](#), Anwartschaften an solchen Dienstbarkeiten, Sicherungsmittel betreffend solche Dienstbarkeiten (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vormerkungen) und Verträge betreffend solche Dienstbarkeiten und ihre Bestellung sowie Gestattungsverträge, die zur Sicherung für zum Sportstättenbetrieb gehörende Anlagen und Bauten bestellt oder abgeschlossen wurden;
- 2.2.3 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden sonstigen dinglichen Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Grundpfandrechte), Anwartschaften an solchen dinglichen Rechten, Sicherungsmittel betreffend solche dinglichen Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vormerkungen) sowie Verträge über solche dinglichen Rechte und deren Bestellung;
- 2.2.4 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Miet-, Pacht- und Untermietverträge, Erbbaurechtsverträge und sonstige Nutzungsverträge, insbesondere die in [Anlage 2.2.4](#) aufgeführten, betreffend den Ausgegliederten Grundbesitz oder die Grundstücke, hinsichtlich derer die nach § 2.2.2 übertragenen Dienst-

barkeiten bestehen, sowie außerdem betreffend sonstiger in **Anlage 2.2.4** bezeichneten Grundstücke und Gebäude (und zwar sowohl Verträge, in denen der Übertragende Rechtsträger Mieter/Pächter ist als auch Verträge, in denen der Übertragende Rechtsträger Vermieter/Verpächter ist), einschließlich sämtlicher aus diesen Verträgen resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten);

- 2.2.5 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden baulichen und technischen Anlagen auf eigenem und fremdem Grund einschließlich aller im Bau befindlichen baulichen und technischen Anlagen und einschließlich aller Nebenanlagen sowie aller Ansprüche aus hierfür geleisteten Anzahlungen; dazu gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen Anlagen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.6 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens einschließlich Zubehör (§ 97 BGB), insbesondere die in **Anlage 2.2.6** aufgeführten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens; zum Anlagevermögen gemäß diesem § 2.2.6 gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.7 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beweglichen Gegenstände des Umlaufvermögens; zum Umlaufvermögen gemäß diesem § 2.2.7 gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.8 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Forderungen und Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten;
- 2.2.9 ein Betrag in Höhe von EUR 1.159.377,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhundertneunundfünfzig Tausend dreihundertsiebenundsiebzig], der von dem Übertragenden Rechtsträger unverzüglich nach Wirksamwerden dieser Ausgliederung auf ein vom Übernehmenden Rechtsträger noch zu benennendes Bankkonto zu überweisen ist;
- 2.2.10 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden sonstigen Vertrags- und Schuldverhältnisse (einschließlich Vorverträge und Vertragsangebote), ein-

schließlich Forderungen und Verbindlichkeiten, Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten hieraus, einschließlich sämtlicher Einzelverträge, die aufgrund von dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Rahmenverträgen geschlossen wurden, sowie alle Kunden- und Lieferantenbeziehungen;

- 2.2.11 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, behördliche Anordnungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen, insbesondere sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, behördliche Anordnungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen, die dem Übertragenden Rechtsträger im Zusammenhang mit dem übertragenen Ausgegliederten Grundbesitz und Gegenständen des Sachanlagevermögens sowie deren Errichtung und Betrieb erteilt worden sind (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Anzeigen nach BImSchG sowie damit zusammenhängende Bestätigungen und Feststellungen, Baugenehmigungen, wasserrechtliche Genehmigungen (bspw. abwasserrechtliche Genehmigungen, Brunnengenehmigungen, Genehmigungen zur Wasserentnahme, Genehmigungen zur Einleitung, Einspeisegenehmigungen), denkmalrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen, Plangenehmigungen, bergrechtliche Genehmigungen, abfallrechtliche Genehmigungen, Entsorgungsgenehmigungen);. Sofern für die Übertragung von Berechtigungen und Verpflichtungen im Sinne des vorstehenden Satzes eine Zustimmung der entsprechenden Behörde oder eine Neuerteilung erforderlich ist, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger nach Kräften bemühen, die Zustimmung/Neuerteilung zeitnah zu bewirken, die Regelungen des § 10 gelten entsprechend;
- 2.2.12 sämtliche aus den dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden, in **Anlage 2.2.12** aufgeführten Investitionszuschüsse resultierenden Zweckbindungen;
- 2.2.13 die Arbeitsverhältnisse mit den in **Anlage 2.2.13** aufgeführten Arbeitnehmerinnen (soweit diese nicht dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Übernehmenden Rechtsträger widersprochen haben oder widersprechen) einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere sämtliche Verpflichtungen und Zusagen aus der tariflichen Zusatzversorgung);
- 2.3 Für sämtliche unter § 2.2 beschriebenen Vermögensgegenstände und Rechtspositionen gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung sämtliche (Vermögens-)Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen erfasst, die dem übertragenen Sportstättenbetrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den Sportstättenbetrieb betreffen oder ihm nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbar sind (i.S.v. Rz. 15.02 i.V.m. Rz. 20.06 Satz 1 UmwSt-Erlass

2011) oder eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage des Sportstättenbetriebs sind, unabhängig davon, ob die betreffenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Übertragung erfolgt auch unabhängig davon, ob der jeweilige Vermögensgegenstand in den Anlagen zu diesem Ausgliederungsplan aufgeführt ist.

- 2.4 Die Übertragung der Ausgliederungen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß vorstehendem § 2.1 umfasst die in der Präambel D. näher bezeichneten Geschäftsanteile. Für sämtliche in Präambel D. beschriebenen Geschäftsanteile gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung sämtliche von dem Übertragenden Rechtsträger an der jeweiligen Gesellschaft gehaltene Geschäftsanteile erfasst, auch sofern die Anzahl, die laufende Nummerierung und/oder der Nennbetrag der tatsächlich gehaltenen Geschäftsanteile von der Beschreibung in Präambel D. abweichen sollten.
- 2.5 Soweit im Zusammenhang mit dem Ausgliederungen Vermögen akzessorische oder nicht akzessorische Sicherungsrechte zugunsten des Übertragenden Rechtsträgers oder von dem Übertragenden Rechtsträger zugunsten eines Dritten bestehen, gelten diese Sicherungsrechte und sämtliche aus diesen Sicherungsrechten resultierenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Pflichten ebenfalls als Bestandteile des Ausgliederungen Vermögen und werden gemäß vorstehendem § 2.1 auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.
- 2.6 Das gemäß § 2.1 zu übertragende Ausgliederungen Vermögen umfasst auch sämtliche Forderungen, Eventualforderungen, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung aus und im Zusammenhang mit dem übertragenen Sportstättenbetrieb entstanden sind; im Übrigen wird auf § 5.2 verwiesen. Sollten bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung dem Ausgliederungen Vermögen zugeordnete Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch den Übertragenden Rechtsträger veräußert worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen Surrogate übertragen. Übertragen werden auch die von dem Übertragenden Rechtsträger bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erworbenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, soweit sie nach Herkunft, Zweckbestimmung oder Nutzung dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederungen Vermögen zuzuordnen sind.
- 2.7 Sollten bei bestimmten Vermögensteilen des Übertragenden Rechtsträgers Zweifel bestehen, ob diese Vermögensteile dem Ausgliederungen Vermögen zuzuordnen sind, so steht dem Übertragenden Rechtsträger ein nach billigem Ermessen auszuübendes Bestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

[2.8 Auf die Anlagen 2.2.2 bis 2.2.13, die dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigefügt sind, wird gemäß § 14 Abs. 1 BeurkG verwiesen. Der Beteiligte hat auf das Vorlesen verzichtet, stattdessen wurden ihm die Anlagen zur Kenntnisnahme vorgelegt, sie wurden von ihm genehmigt und nach § 14 BeurkG unterschrieben.](#)

§ 3 Anteilsgewährung

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erhält der Übertragende Rechtsträger 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile an dem Übernehmenden Rechtsträger im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), entsprechend einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro).
- 3.2 Die von dem Übernehmenden Rechtsträger gemäß § 3.1 zu gewährenden Geschäftsanteile sind ab dem Ausgliederungsstichtag gewinnberechtigt. Die von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Geschäftsanteile sind mit keinen Besonderheiten ausgestattet.
- 3.3 Soweit der Wert des Ausgliederten Vermögens und der durch den Übertragenden Rechtsträger damit geleisteten Sacheinlage den in vorstehendem § 3.1 bezeichneten Gesamtnennbetrag der von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Geschäftsanteile übersteigt, wird der übersteigende Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers eingestellt.

§ 4 Ausgliederungsstichtag

Die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (nachstehend der „**Ausgliederungsstichtag**“ genannt) an gelten alle Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers, die das Ausgliederte Vermögen betreffen, als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

§ 5 Zugrunde liegende Bilanz

- 5.1 Der Ausgliederung wird die [als Anlage 5.1 beigefügte](#) geprüfte und festgestellte Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020 (vgl. §§ 95, 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 5.2 Der Übertragende Rechtsträger überträgt auf den Übernehmenden Rechtsträger auch alle nicht bilanzierungsfähigen, bilanzierungspflichtigen oder tatsächlich nicht bilanzieren Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Verbindlichkeiten, die nach Herkunft, Zweckbestimmung oder Nutzung dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnen sind, sofern nicht in diesem Ausgliederungsplan ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 5.3 [Zu Informationszwecken enthält Anlage 5.3 eine Spaltungsbilanz, in der das durch diesen Ausgliederungsplan auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehende Ausgliederte Vermögen einschließlich der in Teil B. § 3 dieser Urkunde vereinbarte Verbindlichkeit dargestellt ist.](#)

Die Bilanz ist dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigelegt, auf sie wird nach §§ 9, 14 Abs. 1 BeurkG verwiesen. Der Beteiligte hat auf das Vorlesen verzichtet. Stattdessen wurden ihm die Anlage 5.1 zur Durchsicht vorgelegt, von ihm genehmigt und unterschrieben.

§ 6 Angaben zu besonderen Rechten und Maßnahmen

Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden im Zuge der Ausgliederung auch nicht gewährt. Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

§ 7 Angaben zu besonderen Vorteilen

Besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

§ 8 Folgen der Ausgliederung für die ~~Arbeitnehmerinnen~~ Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 8.1 Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmerinnen des Sportstättenbetriebs (vgl. Anlage 2.2.13) sowie ihrer Vertretungen ergeben sich aus den §§ 171, 131, 322 ff. UmwG und § 613a BGB. Im Einzelnen treten folgende Rechtswirkungen ein:
- 8.1.1 Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, d.h. dem Tag der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister, gehen die Arbeitsverhältnisse der zum Übergangsstichtag bei dem Übertragenden Rechtsträger im Sportstättenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen mit unveränderten Rechten und Pflichten (z.B. Arbeitsvertrag, Betriebszugehörigkeit) kraft § 613a BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Die Arbeits- und Vertragsbedingungen genießen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 613a BGB Bestandsschutz.
- 8.1.2 Die Arbeitnehmerinnen werden vor dem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB in Textform über den Grund, den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, die Folgen und die in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen des Sportstättenbetriebs haben das Recht, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung über den bevorstehenden Betriebsübergang auszuüben. Widerspricht eine Arbeitnehmerin dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis mit dem Übertragenden Rechtsträger fort.
- 8.1.3 Bei den betroffenen Arbeitnehmerinnen findet der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklausel Anwendung. Der Übernehmende Rechtsträger ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband oder

hat einen eigenen Firmentarifvertrag abgeschlossen, so dass keine neue Tarifbindung entsteht. Die Anwendung des TVöD gilt somit auch nach dem Betriebsübergang nach § 613a BGB unverändert fort, so dass sich keine Veränderungen an der tariflichen Situation der betroffenen Arbeitnehmerinnen ergibt.

8.14 Für den Sportstättenbetrieb ist der Personalrat des Übertragenden Rechtsträgers zuständig. Das Personalvertretungsrecht ist nach Wirksamwerden der Ausgliederung nicht mehr anwendbar, so dass der Personalrat nicht mehr für die übergehenden Arbeitnehmerinnen zuständig ist. Die bisher geltenden Dienstvereinbarungen verlieren dadurch ihre kollektivrechtliche Wirkung und werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen den übergehenden Arbeitnehmerinnen und dem Übernehmenden Rechtsträger. Sie dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen geändert werden. Der Übernehmende Rechtsträger wird eine solche Änderung nicht vor dem 31. Dezember 2022 vornehmen.

8.15 Den übergehenden Arbeitnehmerinnen wird ein Rückkehrrecht zum Übertragenden Rechtsträger eingeräumt.

[8.2 Durch die Übertragung des Sportstättenbetriebs auf den Übernehmenden Rechtsträger ergeben sich für die übrigen Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers und ihre Vertretungen keine Änderungen.](#)

§ 9 Vollzug; Grundbucheklärungen

9.1 Die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers (dieser Tag nachstehend der „**Vollzugstag**“ genannt).

9.2 Der Besitz an beweglichen Sachen des Ausgliederten Vermögens geht am Vollzugstag auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz von Dritten befinden, überträgt der Übertragende Rechtsträger mit Wirkung zum Vollzugstag seine Herausgabeansprüche gegenüber diesen Dritten auf den Übernehmenden Rechtsträger.

~~Es wird bewilligt und beantragt, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die von der Ausgliederung betroffenen Grundbücher bzw. Erbbaugrundbücher entsprechend den Regelungen dieses Ausgliederungsplans zu berichtigen; etwaige Teilungen von Flurstücken sind vor den Grundbuchberichtigungen vorzunehmen (siehe § 9.4). Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Berichtigungsanträge für die betroffenen Grundstücke, Miteigentumsanteile, Erbbaurechte und sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken zu stellen und etwaige Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten einzuholen. Der beurkundende Notar soll alle zur Wirksamkeit und zum Vollzug der Übertragung etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erklärungen einholen. Wird eine Genehmigung ganz oder teilweise~~

~~vorsagt, so ist die Vorsagung bzw. der Bescheid dem Übertragenden Rechtsträger selbst zuzustellen. Eine Abschrift wird an den Notar erbeten. Berichtigungsanträge hinsichtlich übertragenor beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sind nur zu stellen, wenn der Übernehmende Rechtsträger den Notar hierzu nochmals schriftlich beauftragt.~~

~~9.3 Der Notar wird ferner vom Übertragenden Rechtsträger und vom Übernehmenden Rechtsträger beauftragt und bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit den der Beurkundung dieses Ausgliederungsplans nachgehenden Teilungen der in **Anlage 2.2.1.a** hierzu benannten und in **Anlage 2.2.1.b** gekennzeichneten Flurstücke erforderlichen Erklärungen abzugeben und die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. § 9.3 gilt hierfür entsprechend.~~

~~9.49.3~~ Für den Fall, dass versehentlich Grundstücke, Miteigentumsanteile oder unvermessene Teilflächen in diesem Ausgliederungsplan und/oder in seinen Anlagen nicht aufgeführt sein sollten, obwohl sie dem Sportstättenbetrieb zuzuordnen sind, und das Eigentum an solchen Grundstücken, Miteigentumsanteilen und unvermessenen Teilflächen deshalb nicht mit Eintragung der Ausgliederung am Vollzugstag auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen sollte, werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger diese Grundstücke nachträglich aufzulassen und den Eigentumsübergang sicherstellen. Gleiches gilt für den Fall, dass versehentlich Rechte an Grundstücken nicht diesem Ausgliederungsplan und/oder in seinen Anlagen aufgeführt wurden.

§ 10 Auffangbestimmungen

- 10.1 Sollte die Übertragung eines gemäß § 2 auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragenden Vermögensgegenstandes, gleich aus welchem Grund, nicht mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgen, so werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger herbeizuführen.
- 10.2 Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich insbesondere auf Verlangen des Übernehmenden Rechtsträgers in dem in vorstehendem § 10.1 genannten Fall einen nicht mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergegangenem Vermögensgegenstand im Wege der Einzelrechtsnachfolge unverzüglich mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragen und sämtliche dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 4 bezeichneten Ausgliederungsstichtag und mit dinglicher Wirkung zu dem in § 9.1 bezeichneten Vollzugstag erfolgt.

- 10.3 Soweit für die Übertragung eines gemäß § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger die Zustimmung eines Dritten, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger nach Kräften bemühen und alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, um die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu erwirken. Die Kosten für etwaige im Zusammenhang mit diesem § 10.3 erforderliche Maßnahmen trägt der Übernehmende Rechtsträger. Sofern eine Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung endgültig verweigert werden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erhalten sein sollte, findet die Regelung in nachstehendem § 10.4 Anwendung.
- 10.4 Für den Fall, dass die Übertragung eines gemäß § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger im Innenverhältnis im Wege einer Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO so stellen, als wäre die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 4 bezeichneten Ausgliederungstichtag und mit dinglicher Wirkung zu dem in § 9.1 bezeichneten Vollzugstags erfolgt. Ab dem Ausgliederungstichtag trägt der Übernehmende Rechtsträger sämtliche Lasten und Risiken und steht dem Übernehmenden Rechtsträger sämtlicher Nutzen aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vermögensgegenstand zu. Der Übertragende Rechtsträger wird insbesondere etwaige nicht übergegangene Verträge auf Rechnung und nach Weisung des Übernehmenden Rechtsträgers fortführen. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sich insbesondere gegenseitig die erforderlichen Vollmachten erteilen, um die Behandlung der nicht übergegangenen Vermögensgegenstände nach vorstehendem Satz 1 sicherzustellen.
- 10.5 Soweit ein Vermögensgegenstand irrtümlich dem Ausgliederten Vermögen zugeordnet wurde und aufgrund dessen auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist, werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger eine Rückübertragung dieses Vermögensgegenstandes auf den Übertragenden Rechtsträger entsprechend den Vorschriften des § 10.1 bis § 10.4 vornehmen.

§ 11 Kooperationspflichten

- 11.1 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sämtliche Erklärungen abgeben, sämtliche Dokumente ausfertigen und sämtliche sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Ausgliederten Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 11.2 Der Übertragende Rechtsträger wird dem Übernehmenden Rechtsträger nach dem Vollzugstag sämtliche dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Urkunden übergeben, die zur Geltendmachung der auf den Über-

nehmenden Rechtsträger übertragenen Rechte erforderlich sind. Bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleiben nach dem Vollzugstag sämtliche dem bei ihm verbleibenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Urkunden, die zur Geltendmachung der bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Rechte erforderlich sind. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet sich, sich auf schriftliche Anfrage gegenseitig Einsicht in diese Geschäftsunterlagen und Urkunden zu gewähren und die Fertigung von Ablichtungen zu ermöglichen, soweit hierzu ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme auf Seiten des Einsichtsuchenden besteht.

- 11.3 Geschäftsunterlagen und Urkunden, die sowohl dem Ausgliederten Vermögen als auch dem bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Vermögen zuzuordnen sind, verbleiben bei dem Übertragenden Rechtsträger. § 11.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 11.4 Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen, und bei steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die – zumindest teilweise – das Ausgliederte Vermögen betreffen, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger gegenseitig vollumfänglich unterstützen. Insbesondere werden sie sich gegenseitig sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 12 Vollmachten

~~Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger bevollmächtigen hiermit die in Anlage § 12 benannten Personen, und zwar jeweils jeden der Genannten einzeln, befristet bis zum 31. Dezember 2024,~~

~~12.1 alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der Umschreibung oder Grundbuchberichtigung oder Teilung oder Neueintragung in Bezug auf den Ausgliederten Grundbesitz und unvormessene Teilflächen sowie nach diesem Ausgliederungsplan übertragene sonstige Rechte an Grundstücken (z.B. Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten) noch erforderlich sind, unter Einschluss etwa erforderlicher Ergänzungen und/oder Berichtigungen dieses Ausgliederungsplans nebst allen schuldrechtlichen Erklärungen, dinglichen Einigungen, Bewilligungen und Anträgen;~~

~~12.2 ggf. erforderliche Identitätserklärungen in Bezug auf den Ausgliederten Grundbesitz und unvormessene Teilflächen sowie nach diesem Ausgliederungsplan übertragene sonstige Rechte an Grundstücken (z.B. Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten) sowie sonstige Vermögensgegenstände abzugeben und entgegenzunehmen;~~

~~12.3 ggf. erforderliche Auflassungs- oder Abtretungserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Bewilligungen und Anträge zu stellen.~~

~~§ 13~~ § 12 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Ausgliederungsplan keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit der Ausgliederung ergibt, gelten die nachstehenden Regelungen:

~~13.4~~ 12.1 Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund von §§ 133, 172 Satz 1 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger auf erstes schriftliches Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

~~13.2~~ 12.2 Wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger auf erstes schriftliches Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

~~§ 14~~ § 13 Gewährleistungsausschluss

Sämtliche Ansprüche und Rechte des Übernehmenden Rechtsträgers gegen den Übertragenden Rechtsträger wegen der Beschaffenheit und des Bestands des Ausgliederenden Vermögens, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen und Ansprüche aus der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen. Eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder Verstößen gegen das Kapitalaufbringungsrecht bleibt unberührt.

~~§ 15~~ § 14 Bedingungen, Wirksamkeit

~~15.4~~ 14.1 Der Ausgliederung des Ausgliederenden Vermögens und dem Entwurf des Ausgliederungsplans hat der Rat des Übertragenden Rechtsträgers am 28. Oktober 2021 zugestimmt (vgl. § 169 S. 2 UmwG). Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers ist nicht erforderlich, da der Übernehmende Rechtsträger erst durch die Ausgliederung entsteht.

~~15.2~~ 14.2 Die Ausgliederung wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers.

~~Verbindlichkeit gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger~~

~~Anteile der in der Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020 (Schlussbilanz, vgl. § 5.1) bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Dritten sind dem Sportstättenbetrieb als solchem nicht zuzuordnen. Derartige Verbindlichkeiten gehören daher nicht zum Ausgliederten Vermögen. Im Zuge der Ausgliederung wird nunmehr jedoch eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit) des Übernehmenden Rechtsträgers gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger in Höhe von EUR 1.023.671,00 (in Worten: Euro eine Million neunhundertdreiundzwanzig Tausend sechshunderteinundsiebzig) begründet. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden in Bezug auf diese Zahlungsverpflichtung nach Wirksamkeit der Ausgliederung eine Vereinbarung u.a. zu den Zins- und Tilgungsleistungen treffen.~~

~~§ 16~~ § 15 **Kosten**

~~16.1~~ 15.1 Sämtliche durch diesen Ausgliederungsplan, seine Beurkundung und seine Durchführung bei dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger verursachten Kosten trägt der Übernehmende Rechtsträger.

~~16.2~~ 15.2 Sollte die Ausgliederung nicht wirksam werden, trägt der Übertragende Rechtsträger sämtliche durch diesen Ausgliederungsplan und seine Beurkundung verursachten Kosten.

~~§ 17~~ § 16 **Verschiedenes**

~~17.1~~ 16.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsplan und seiner Wirksamkeit ist Düsseldorf.

~~17.2~~ 16.2 Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Ausgliederungsplanes, soweit sich aus diesem Ausgliederungsplan nichts anderes ergibt.

~~17.3~~ 16.3 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Ausgliederungsplanes, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

~~17.4~~ 16.4 Sollte eine Bestimmung dieses Ausgliederungsplanes ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausgliederungsplan.

III. Bestellung der Geschäftsführer der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Stadt Hilden hält hiermit als Gründerin und alleinige Gesellschafterin der neu zu errichtenden Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH unter Verzicht auf die Einhaltung aller Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung eine erste Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH ab und beschließt einstimmig was folgt:

1. Zu den ersten Geschäftsführern der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH werden bestellt:

a) Frau Anja Franke, geboren am 15. Dezember 1971, wohnhaft in Mülheim.

Frau Anja Franke vertritt die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Frau Anja Franke ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative, befreit.

b) Herr Hans-Ullrich Schneider, geboren am 10. August 1965, wohnhaft in Hilden.

Herr Hans-Ullrich Schneider vertritt die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

2. Die Geschäftsführer werden ausdrücklich ermächtigt, die für den Vollzug des vorstehenden Ausgliederungsplans (oben Ziffer I. und II.) notwendigen Erklärungen abzugeben und in diesem Zusammenhang Vollmachten zu erteilen.

Damit ist die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH beendet.

Sodann erklärten der Erschienene zu 1. sowie die Erschienenen zu .2 und 3.:

Wir schließen folgende

Ergänzungsvereinbarung
zur Ausgliederung
des Sportstättenbetriebs

zwischen der

Stadt Hilden
als dem Übertragendem Rechtsträger

und der

Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH
als dem Übernehmenden Rechtsträger

§ 1 Bezugnahme auf den Ausgliederungsplan

- 1.1 Wir nehmen Bezug auf den Ausgliederungsplan gemäß Teil A. dieser Urkunde. Die dort bestimmten Abkürzungen und Definitionen gelten auch für diese Ergänzungsvereinbarung.
- 1.2 Soweit Regelungen des Ausgliederungsplans so zu verstehen sind, dass der Übernehmende Rechtsträger Erklärungen abgibt, insbesondere Verpflichtungen übernimmt, macht der Übernehmende Rechtsträger sich die entsprechenden Regelungen des Ausgliederungsplans ausdrücklich zu eigen und gibt diese Erklärungen vorsorglich hiermit nochmals ab.

§ 2 Grundbucheklärungen, Auflassung, Bevollmächtigung

- 2.1 Der Übertragende Rechtsträger bewilligt und der Übernehmende Rechtsträger beantragt, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die von der Ausgliederung betroffenen Grundbücher bzw. Erbaugrundbücher entsprechend den Regelungen des Ausgliederungsplans zu berichtigen. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Berichtigungsanträge für die betreffenden Grundstücke, Miteigentumsanteile, Erbbaurechte und sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken zu stellen und etwaige Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten einzuholen. Der beurkundende Notar soll alle zur Wirksamkeit und zum Vollzug der Übertragung etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erklärungen einholen. Wird eine Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so ist die Versagung bzw. der Bescheid dem Übertragenden Rechtsträger selbst zuzustellen. Eine Abschrift wird an den Notar erbeten. Berichtigungsanträge hinsichtlich übertragener beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sind nur zu stellen, wenn der Übernehmende Rechtsträger den Notar hierzu nochmals schriftlich beauftragt.
- 2.2 Wir, der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger, sind darüber einig, dass das Eigentum an dem gem. § 2.2.1 des Ausgliederungsplans übertragenen Grundstücken und unvermessenen Teilflächen, wie in **Anlage 2.2.1.a** des Ausgliederungsplans aufgeführt und in **Anlage 2.2.1.b** des Ausgliederungsplans jeweils beschrieben und gekennzeichneten, übergeht. Wir bewilligen und der Übernehmende Rechtsträger beantragt den Grundbuchvollzug. Der Notar wird angewiesen, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung (Eintragung im Handelsregister) die Urkunde dem Grundbuchamt einzureichen.
- 2.3 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger erteilen sich hiermit gegenseitig und jeder einzeln erteilt zugleich den Angestellten des amtierenden Notars, Frau Jana Lehmann und Herr Marcel Niemann, beide dienstansässig in 40721 Hilden, Mittelstraße 36-38, je einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, nach Vorliegen des katasteramtlichen Fortführungsnachweises die gemäß Ausgliederungsplan übertragenen unvermessenen Teilflächen (siehe

Anlage 2.2.1.a und Anlage 2.2.1.b des Ausgliederungsplans) gegenüber dem Grundbuchamt zu bezeichnen, das amtliche Vermessungsergebnis mit Wirkung für alle Vertragsteile anzuerkennen, die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen, die Eintragung des Eigentumswechsels zu bewilligen, Pfandhaftentlassungen und Grundstücksteilungen zu beantragen und überhaupt alles zu tun, was zur Eigentumsumschreibung auf den Übernehmenden Rechtsträger erforderlich und zweckmäßig ist.

2.4 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger erteilen, jeder einzeln, außerdem den in § 2.3 genannten Angestellten des amtierenden Notars, je einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der Umschreibung oder den Grundbuchberichtigungen in Bezug auf den im Ausgliederungsplan bezeichneten Ausgegliederten Grundbesitz und nach dem Ausgliederungsplan übertragenen sonstigen Rechte an Grundstücken (z.B. Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten) noch erforderlich sind, unter Einschluss etwa erforderlicher Ergänzungen und/oder Berichtigungen des Ausgliederungsplans nebst allen schuldrechtlichen Erklärungen, dinglichen Einigungen, Bewilligungen und Anträgen.

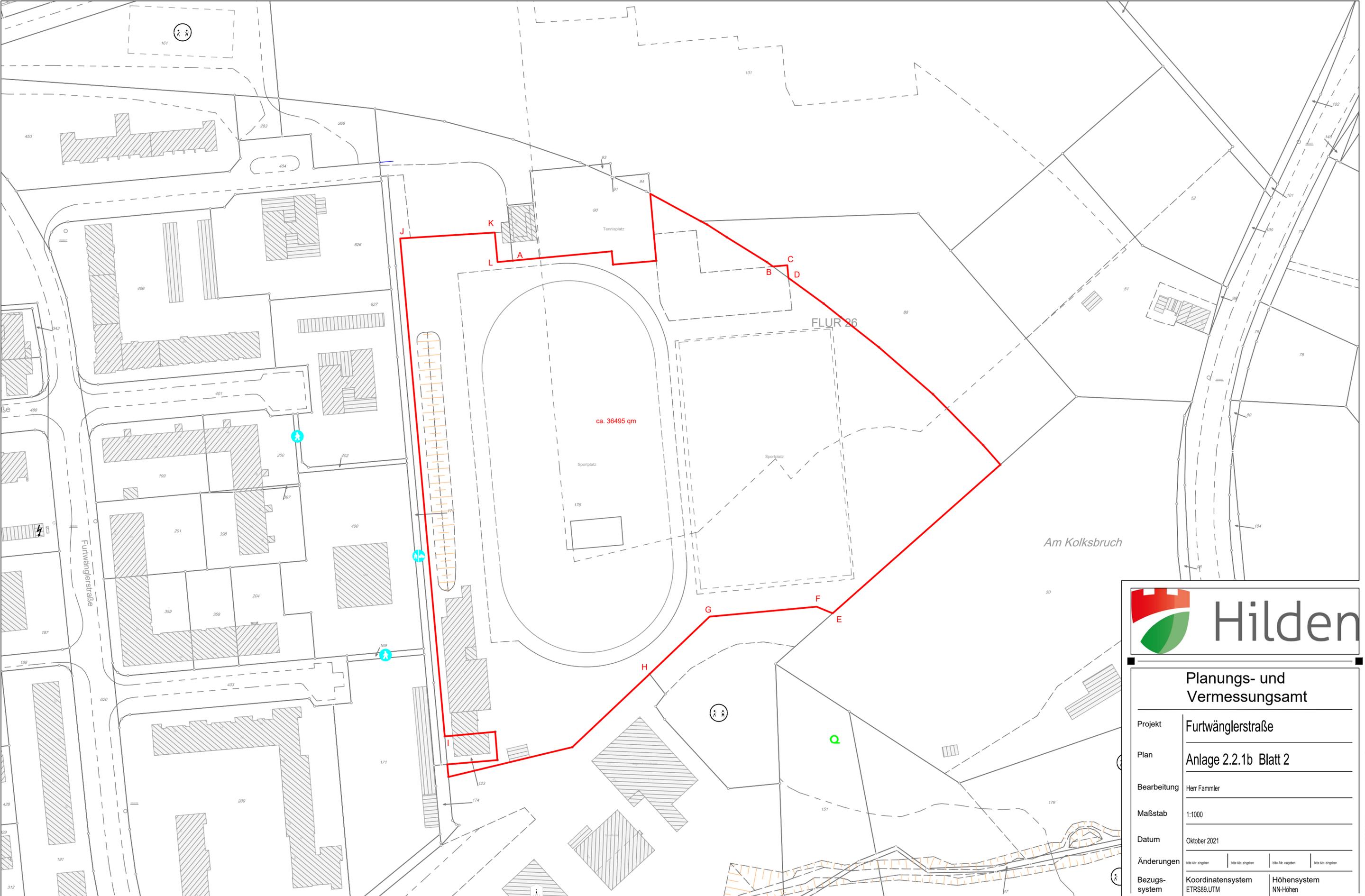
§ 3 Verbindlichkeit gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger

Anteile der in der Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020 (Schlussbilanz, vgl. § 5.1 des Ausgliederungsplans) bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Dritten sind dem Sportstättenbetrieb als solchem nicht zuzuordnen. Derartige Verbindlichkeiten gehören daher nicht zum Ausgegliederten Vermögen. Hiermit wird jedoch eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit) des Übernehmenden Rechtsträgers gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger in Höhe von EUR 1.923.671,00 (in Worten: Euro eine Million neunhundertdreiundzwanzig Tausend sechshunderteinundsiebzig) begründet. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden in Bezug auf diese Zahlungsverpflichtung nach Wirksamkeit der Ausgliederung eine Vereinbarung u.a. zu den Zins- und Tilgungsleistungen treffen.

§ 4 Kosten, Verschiedenes

0 und § 16 des Ausgliederungsplans finden auf diese Ergänzungsvereinbarung entsprechende Anwendung.

Diese Niederschrift wurde samt Anlagen, soweit nicht in der vorstehenden Niederschrift anderweitig in ausgeführt, vorgelesen von dem Notar, Pläne zur Durchsicht gereicht, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Planungs- und Vermessungsamt

Projekt	Furtwänglerstraße		
Plan	Anlage 2.2.1b Blatt 2		
Bearbeitung	Herr Fammler		
Maßstab	1:1000		
Datum	Oktober 2021		
Änderungen	Bitte Abt. eingeben	Bitte Abt. eingeben	Bitte Abt. eingeben
Bezugs-system	Koordinatensystem	Höhensystem	
	ETRS89_UTM	NN-Höhen	

PlotDateiname: R:\GEODATEN\Legenschaften\Notan\Furtwänglerstraße.dwg